



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. März 2011

Nr. 2011-213 R-362-11 Motion Markus Holzgang, Altdorf, über den Amtszwang; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 17. November 2010 reichte Markus Holzgang, Altdorf, eine Motion "über den Amtszwang" ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss wird der Regierungsrat ersucht, das Gesetz über den Amtszwang zu überarbeiten und in die Überlegungen folgende Punkte miteinzubeziehen:

1. Der Regierungsrat prüft, ob nach wie vor das Bedürfnis besteht, einen Amtszwang für gewisse Ämter gesetzlich zu verankern. Falls ja, so hat der Regierungsrat explizit auszuscheiden, für welche Organe der Amtszwang gilt und für welche der Amtszwang nicht gilt.
2. Der Regierungsrat überprüft und ergänzt die Liste der Entlastungsgründe, wobei die Zumutbarkeit und die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind.
3. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine entsprechende Gesetzesänderung.

## II. Antwort des Regierungsrats

Amtszwang bedeutet die Verpflichtung, ein Amt zu übernehmen und auszuüben. Der Zwang zur Übernahme und Ausübung eines politischen Amtes dient wie die Stimmpflicht dem Funktionalisieren der Demokratie.

In letzter Zeit bekunden im Kanton Uri die Gemeinden immer mehr Mühe, vakante Ämter in der Gemeindeexekutive zu besetzen. Man kann sich fragen, ob der Amtszwang im heutigen

Zeitpunkt noch ein geeignetes Mittel ist, um dem Kandidatenmangel zu begegnen. Es erscheint denn auch fraglich, ob eine Behörde mit einem oder mehreren gegen ihren Willen zum Amtsantritt verpflichteten Mitgliedern wirklich handlungsfähig wäre. Zudem müssten in einem solchen Fall die Leistungsfähigkeit und die Organisation des betreffenden Gemeinwesens im Allgemeinen überprüft werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Notwendigkeit der Abschaffung des Amtszwangs näher zu prüfen. Die Rechtsgrundlagen für den Amtszwang finden sich in Uri auf Verfassungs- und Gesetzesstufe. Um sich bei der Problemanalyse und der Suche nach möglichen neuen Lösungen den notwendigen Gestaltungsspielraum zu erhalten, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

